

MÜNCHENER THEOLOGISCHE ZEITSCHRIFT

19. Jahrgang

1969

Heft 4

Kirche und Staat in der Schweiz

Von Adolf Wilhelm Ziegler, München

1. Die Schweiz¹⁾ ist ein Bundesstaat, bestehend aus 22 souveränen Kantonen (Ständen), zählt man die 6 Halbkantone eigens, so sind es 25 Kantone. Die Wohnbevölkerung beträgt heute (1969) 6,115 Millionen Einwohner; 1967 waren 73,3% deutschsprachig, 22,1% französisch-, 3,9% italienischsprachig, 0,7% gebrauchen eines der fünf schriftsprachlich anerkannten rätoromanischen Idiome, die auch als Nationalsprache anerkannt sind; Amtssprache sind deutsch, französisch und italienisch. Die Protestanten machen 52,7%, die Katholiken 45,4% der Bevölkerung aus; der Islam hat in Zürich ein Missionszentrum mit Moschee.

2. Für das Verhältnis der Kirche zum Staat in der Schweiz ist zuerst die geschichtliche Ausgangslage zu bestimmen und dann die Rechtslage im Bund und den 22 Kantonen zu erläutern. Der Ursprung des Selbständigkeitsstrebens der schweizer Eidgenossenschaft liegt in dem ewigen Bündnis, das die Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden gegen die Grafen von Habsburg schlossen Im Kampf

¹⁾ Zur Literatur sei eine Auswahl angegeben: J.-F. Aubert, *Traité de droit constitutionnel suisse*, 2 Bde., Paris - Neuchâtel 1967; R. Bäumlin, *Die evangelische Kirche und der Staat in der Schweiz seit dem Kulturkampf*, in: *ZeitschrSavStRechtsgesch* 76 (1959) Kan. Abt. 45, 249-277; W. Burckhardt, *Schweiz. Bundesrecht*, 5 Bde., Frauenfeld 1930-1932; U. J. Cavelti, *Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht*, Freiburg 1954; F. Fleiner-Z. Giacometti, *Schweiz. Bundesstaatsrecht*, Zürich ²1949; R. Gmür, *Die konfessionellen Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung*, in: *OstArchKirchenrecht* 9 (1958) 14-36; E. Isеле, *Die neuere Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Kirchengesetzgebung in der Schweiz*, in: *Schweizer Juristen-Zeitung* 58 (1962) 177-182; 193-201; A. Kuster, *Der reformierte Schweizer Pfarrer in der Welt des Rechts*, Schaffhausen-Zürich 1966; U. Lampert, *Kirche und Staat in der Schweiz*, 3 Bde., Basel/Freiburg/Leipzig 1929-1939; H. Nef, *Die Fortbildung der Schweiz. Bundesverfassung ... 1929-1953*, in: *JahrbÖffRechtGegenwart* NF 4 (1955) 355-415; W. Rappard-A. Lätt, *Die Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft 1848-1948*, Zürich 1948; H. de Riedmatten, *La Laïcité en Suisse*, in: *La Laïcité*, hg. Centre de Science pol. ... Nice, Paris 1960, 501 ff; H. Seeholzer, *Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche in den parität. Kantonen der Schweiz* (Diss.), Zürich 1912; *Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit*. *Festschrift H. Huber*, Bern 1961; E. Menzel-F. Groh-H. Hecker, *Verfassungsregister*, II: Europa, Frankfurt-B. 1956, 116-144; die Bundesverfassung s. P. C. Mayer-Tasch, *Die Verfassungen Europas*, Stuttgart 1966, 495 bis 532; A. J. Peaslee, *Constitutions of Nations*, 3, Haag ³1968, 928-963; weitere Literatur s. *Staatslexikon* 6⁸, 1201-1252 und »Freiburger Veröffentlichungen a. d. Gebiete v. Kirche u. Staat«, hg. v. U. Lampert, fortges. v. E. Isеле; über die Gegenwart informiert die »Schweiz. Kirchenzeitung« (SKZ) (Luzern), die Gesetze sind veröffentlicht im »Bundesblatt« (Bern) und in den Publikationsorganen der Kantone. Zur Information und Literatur über die Kantone ist außer Lampert und Cavelti heranzuziehen E. Isеле, *Zur Revision des kantonalen Staatskirchenrechts*, in »*Ius et lex*«. Festgabe z. 70. Geb.-tag v. M. Gutzwiller, hg. v. Jurist. Fak. d. Univ. Freiburg, Basel 1959, 563-602. Für freundliche Hinweise darf ich auch an dieser Stelle danken H. H. D. Eugenio Corecco, Lugano - Freiburg/Schw.

mit den Schweizern verloren die Habsburger die Schlachten von Morgarten 1315 und Sempach 1386. Ende des 15. Jahrh. begann die Schweiz sich vom Römisch-deutschen Kaiserreich zu lösen, mit dem Westfälischen Frieden 1648 schied die Schweiz aus dem Reichsverband aus.

In der Schweiz sind zwei Typen der Reformation entstanden, die Zwinglis in Zürich und die Calvins in Genf. Zwinglis Gründung ist von Anfang an stark von der Politik bestimmt, mit Hilfe des Zürcher Rats führte er seine Reformation ein, er entwarf die militärischen Pläne für die Eroberung der katholischen Kantone und für einen internationalen protestantischen Bund gegen die Habsburger. Auf Zwingli wird der Typ der schweizer Volkskirchen unter der Obhut der Obrigkeit in Zürich, Bern und Schaffhausen zurückgeführt. Calvin hat in Genf eine straffe religions-politische Ordnung geschaffen, die von manchen eine Theokratie, besser aber ein Obrigkeitsstaat unter Calvins religiöser Autokratie genannt wird. Das Gemeindeprinzip mit seinen aristokratischen und demokratischen Elementen ist im Calvinismus ein wirkmächtiger Faktor geworden. In den reformierten Gebieten der Schweiz übernahmen die weltlichen Behörden der Kantone die Ordnung des Kirchenwesens und schufen das reformierte schweizerische Staatskirchentum, das die reformierten Kirchen in das gesellschaftliche und staatliche Gefüge der Kantone einordnete. In den katholischen Kantonen blieb die Kirche selbständig, aber eine Verstärkung der landesherrlichen Macht über die Kirche vollzog sich auch in ihnen. So ist die Vielheit und Mannigfaltigkeit der schweizerischen Religions- und Kirchenpolitik entstanden, die für den Beobachter und Forscher schwer überschaubar erscheint, so daß man mit dem Wort J. R. v. Salis', eines Schweizlers, von einer »Schwierigen Schweiz« sprechen möchte.

Große Veränderungen verursachte die Französische Revolution; die Franzosen errichteten in dem 1798 besetzten Land die zentralistische Helvetische Republik, welche die Kirche als Nationalanstalt in ihren Dienst nahm. Im Wiener Kongreß 1814/15 erlangte die Schweiz wieder ihre Unabhängigkeit und die Mächte garantierten die ewige Neutralität der Schweiz. Trotzdem blieb der Schweiz im 19. Jahrh. ein Krieg eigener Art, der Sonderbundskrieg 1847/48, nicht erspart. Auf die dem angestammten Wesen treue, traditionsbewußte, bodenständige Bevölkerung der Schweiz wirkten die Ideen der Aufklärung, der Französischen Revolution, das Beispiel der deutschen Säkularisation und des österreichischen Josefismus mächtig ein; mehr, als bisher bekannt war, hat der Einfluß der deutschen idealistischen Philosophie, besonders die Hegelsche Lehre von der Staatsomnipotenz, die Kirchenpolitik der Schweiz gestaltet und verschärft. Diese Einflüsse sind es auch, die das Verständnis der schweizerischen Kirchenpolitik erschweren.

Die Radikalen und Liberalen (der Freisinn) wünschten einen zentralgeleiteten Bundesstaat, während die Konservativen, unter ihnen die katholischen Urkantone, nur für einen Staatenbund sich aussprachen, in dem sie ihre Sonderrechte wahrten. Der waadtländische reformierte Theologe Vinet († 1847) trat für eine Trennung von Staat und Kirche ein; im Sinne einer absoluten Unabhängigkeit der Kirche von der bürgerlichen Gesellschaft organisierte er eine von der waadtländischen Staatskirche freie Kirche. Seit der französischen Julirevolution 1830 traten die politischen, weltanschaulichen und konfessionellen Gegensätze stärker hervor, der sog. a a r g a u i s c h e K l o s t e r s t r e i t erregte und bewegte die ganze Schweiz und über sie hinaus viele andere²⁾. Aus Besorgnis, daß sie dasselbe Schicksal wie die

²⁾ Wie die Stimmung war, das kann man entnehmen aus so gegensätzlichen Äußerungen wie die der Originalausgabe von *Meyer's Conversations-Lexikon*, 8. Band vom Jahr 1851 (Ausgabe-

Katholiken im Jura unter der Herrschaft Berns erfahren würden (s. unten), sammelten die Katholiken in den sog. freien Ämtern des Kantons Aargau, in denen das Kloster Muri lag, Unterschriften zwecks Einreichung von Petitionen und gründeten im Bezirk Muri einen Verteidigungsverein. Die staatlichen Behörden erklärten den Zweck des Vereins für staatsgefährlich, bezichtigten die führenden Männer desselben des Hochverrats, ließen sie verhaften und mißhandeln, nahmen im Kloster Muri Haussuchungen vor und verfügten die Aufhebung der seit Jahrhunderten bestehenden, von zahlreichen Schülern besuchten Klosterschule; im Widerspruch mit der geltenden Bundesurkunde ließen sie das Klostervermögen inventarisieren, verdoppelten die Steuern und verboten die Novizenaufnahme. Man gab vor, das Kloster Muri sei das Hauptquartier der Unruhen, und bot sogar mehrere Bataillone Zürcher Militär auf, um die Unruhen zu ersticken. Schließlich beschloß die Mehrheit des Großen Rates, die Klöster unter staatliche Administration zu stellen. Besonders schlimm war im Kloster Muri das Treiben der staatlich eingesetzten Verwalter. Die übrigen aargauischen Klöster erhoben Vorstellungen gegen die angedrohte Bevormundung, es war ihnen nicht schwer, die Vorwürfe wegen »schlechter Verwaltung« zurückzuweisen und -zugeben³⁾. In dem mehrheitlich reformierten Aargau forderte die katholische Minderheit Parität mit den Protestanten und inszenierte im Januar 1841 einen Demonstrationzug, den die Milizen zersprengten. Das war für den Großen Rat von Aargau der Anlaß, alle Klöster aufzuheben (Januar 1841), darunter auch die Abtei Muri.

Die Frage nach dem von der Bundesurkunde garantierten Fortbestand des Klosters erregte weiter die öffentliche Meinung, sie spitzte sich zu in einer anderen Frage, nämlich der Zulassung oder Aufnahme der Jesuiten. Radikale bzw. Liberale und Konservative (Ultramontane genannt) standen sich in dieser Frage gegenüber; die ersteren erklärten die Jesuitenfrage zu einer Schicksalsfrage für die gesamte Schweiz und forderten, daß sie zur Bundessache erklärt werde; sie argumentierten so: Die katholische Hierarchie will mit der weiteren Verbreitung der Jesuiten die Interessen der reformierten und liberalen Schweizer verletzen; die Jesuiten als Generalstab der »streitenden Kirche« stören den inneren Frieden, sie bekämpfen mit allen Mitteln die Staatskonzeption der schweizerischen Radikalen, Liberalen und Protestanten und vereiteln die Umwandlung des lockeren Staatenbundes der Schweiz in einen künftigen Bundesstaat. Besonders gefährlich sind die von ihnen gehaltenen Volksmissionen, mit denen sie die religiöse Spaltung der Schweiz verewigen. Die Katholiken (die damals zahlenmäßig im Verhältnis von 2 zu 3 zu den Protestanten standen) bedrohen das Übergewicht, welches die Reformierten der größeren Kantone bei der Gesamtrepräsentation der Schweiz bisher hatten.

Man sieht, daß über die Jesuitenfrage hinaus die katholische Kirche, näherhin die katholische Erneuerungsbewegung, angezielt war und daß mit der Jesuitenfrage innenpolitische, kulturelle und religiöse Probleme verquickt waren. In den Debatten und Kämpfen um diese und andere Probleme hatten die katholischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern, denen Freiburg und Wallis beitraten, einen *Sonderbund* zur Verteidigung ihrer Rechte gegründet. Als

Ort Hildburghausen), Artikel Schweiz (Geschichte) 485–505, und der Historisch-polit. Blätter f. d. kath. Deutschland 2 (1838), 179–184; 214–218; 295–306; vgl. ebd 73–95 und 4 (1839) 204–219; 281–291.

³⁾ Hist. pol. Bl. 2 (1838) 218 Anmerkung führt die Unterschlagung des aufgezwungenen Verwalters im Kloster Fahr an; derartige Verschleuderungen von Vermögen sind ja aus der deutschen Säkularisation nach 1803 bekannt.

schon für das Gebiet der ganzen Schweiz der Antrag gestellt war, die Jesuiten auszuweisen, berief der Große Rat von Luzern 1844 die in der Schweiz bereits ansässigen Jesuiten zur Leitung der theologischen Lehranstalt, was einen Proteststurm der Gegner und Kampffaktionen gegen Luzern hervorrief. Der Aufforderung, den Sonderbund aufzulösen, und dem Verbot der künftigen Aufnahme der Jesuiten in irgend einem Kanton setzten die Sonderbundskantone Widerstand entgegen, sie unterlagen in dem kurzen Sonderbundskrieg 1847 und mußten von den nunmehr eingesetzten radikalen Regierungen die Verfassungsänderungen und die Ausweisung der Jesuiten sowie der ihnen »affilierten« Gesellschaften annehmen; die Bundesverfassung 1848 enthielt das Verbot der genannten Ordensgesellschaften und Bestimmungen gegen Klöster, die noch in der jetzt geltenden Bundesverfassung von 1874 enthalten sind. Was sich in diesem schweizer Kulturkampf abgespielt hat, muß in dem Rahmen der großen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen im Revolutions- und Restaurationszeitalter und der religiösen Erneuerung im 19. Jahrhundert gesehen werden, die wir hier nicht weiter verfolgen können⁴⁾.

Die Besiegten des Sonderbundskriegs hatten Kriegsentschädigungen zu zahlen, welche die radikalen Regierungen von den Klöstern nahmen; in Freiburg mußten die Klöster eine Steuer von 46000 Franken zahlen, einige Klöster wurden aufgehoben; im Wallis hatte der Klerus eine Million Franken zu entrichten. Auch im Tessin beschloß man, von 28 Klöstern sechs aufzuheben. Im Syllabus des Papstes Pius IX. und im Unfehlbarkeitsdogma des I. Vatikanischen Konzils sahen die Radikalen, die Freisinnigen und die Protestanten einen Angriff auf ihre Ideen und Bestrebungen; viele forderten eine im demokratischen Sinn reformierte, von Rom getrennte, katholische Kirche, es entwickelte sich die altkatholische, in der Schweiz christkatholische, Bewegung. Den Bischof L a c h a t von Basel, der für das Vatikanische Konzil eintrat, setzten die Diözesanstände (s. Punkt 14) ab; 1873 verwies die Schweiz den Päpstlichen Nuntius außer Landes; das war ein Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Erst 1920 hat der Hl. Stuhl durch Umwandlung einer Kriegshilfsstelle des ersten Weltkrieges in Bern wieder eine Nuntiatur errichtet, einseitig, d. h. ohne eine schweizer Vertretung beim Hl. Stuhl. Schwere Konflikte brachen in Genf und im Kanton Bern aus: Der Bundesrat erklärte die päpstliche Ernennung des Genfer Pfarrers Mermillod zum Apostolischen Vikar von Genf für ungültig, wies Mermillod aus und übergab die katholischen Kirchen den Altkatholiken. Das gleiche geschah im Kanton Bern, und zwar in dem größtenteils französisch sprechenden Teil des Jura, der einst zum Fürstbistum Basel gehört hatte (s. unten Punkt 5 und 28). Heute wird in der Schweiz allgemein anerkannt, daß das harte Vorgehen Berns mit Ausweisung von etwa hundert bischofstreuen Priestern und Enteignung der katholischen Kirche mit die Schuld trägt an den heutigen Vorgängen im Berner Jura. In dieser gespannten Atmosphäre erfolgte der Beschluß und Erlaß der neuen Bundesverfassung von 1874, über die wir im nächsten Punkt berichten. Ein Jahr darauf, 1875, hob Bern auf Veranlassung der Bundesregierung die Ausweisung der Geistlichen wieder auf, die Kirchen gab Bern erst nach und nach zurück. In den katholischen Kantonen gelang es, die nach dem Sonderkrieg eingesetzten radikalen Regierungen wieder zu verdrängen; das innerkirchliche Leben konnte sich seit den achtziger Jahren wieder mehr entfalten. Allmählich trat Beruhigung der kirchenpolitischen Lage ein, Papst Leo XIII. ernannte Lachat

⁴⁾ Der Verf. dieses Aufsatzes darf hier auf die §§ 21–23 des 1. Bandes seines Werkes: »*Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart*«, Ein Handbuch, München 1969, Verlag Manz, hinweisen, bes. auf § 19, 4 und 5 und § 22, 5. Im 2. Band wird § 29 die Schweiz behandeln.

zum Apostolischen Administrator des von den italienischen Diözesen Mailand und Como abgetrennten Tessins (s. Punkt 23) und Mermillod zum Bischof von Lausanne-Genf mit dem Sitz in Freiburg.

3a) Die Bundesverfassung

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 ist seither mehrmals revidiert worden, über eine Totalrevision wird diskutiert. 1935 hat eine große Mehrheit bei einer Volksbefragung eine Totalrevision abgelehnt; vorher, 1934, hatte eine Abstimmungsmehrheit das Verbot der Freimaurerei und ähnlicher Gesellschaften abgelehnt.

Der Bund ist zuständig für Auswärtiges, Militär, Zivil- und Strafrecht, Verkehr und Übermittlung, Wirtschaft und Sozialgesetzgebung. Die Kantonsverfassungen werden ausdrücklich vom Bund gewährleistet, die Kantone sind souverän und haben unter Wahrung der Bundesverfassung gesetzgeberische Befugnisse. Die Bundesverfassung beginnt »Im Namen Gottes des Allmächtigen«, sie garantiert die verfassungsmäßigen Bürgerrechte, unter ihnen die Gleichheit aller vor dem Gesetze.

Nach Art. 27 sorgen die Kantone für den Primarunterricht, der ausschließlich unter staatlicher Leitung steht, pflichtmäßig und unentgeltlich ist. »Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können« – Der Unterricht der ersten Stufe der Volksbildung ist also konfessionell neutral, es gibt aber konfessionelle Privatschulen. Die Art. 49 und 50 betreffen religiöse Fragen: Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit, kein Zwang zu Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, zu einem religiösen Unterricht, zu einer religiösen Handlung, Unzulässigkeit von Strafen wegen Glaubensansichten oder von Steuern für Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der man nicht angehört; über die religiöse Erziehung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verfügen die Inhaber väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf nicht von der Kirche oder Religion her beschränkt werden, die Erfüllung bürgerlicher Pflichten ist ebenso unabhängig. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Den Kantonen und dem Bunde ist es vorbehalten, geeignete Maßnahmen für die Ordnung und den Frieden unter den Religionsgenossenschaften und gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die bürgerlichen und staatlichen Rechte zu treffen. Die Kantone haben grundsätzlich die Kompetenz für konfessionelle Fragen, also für das Verhältnis der Kirchen zum Staate; der Bund hat nur subsidiäre Kompetenz in dieser Beziehung, aber das Bundesrecht geht in jedem Fall und ohne Vorbehalt dem Kantonsrecht vor. Nach Art. 50(4) unterliegt die Errichtung und die gebietsmäßige Veränderung von Bistümern der Genehmigung des Bundes. Der Art. 58(2) schafft die geistliche Gerichtsbarkeit ab, und Art. 75 spricht indirekt den Geistlichen die Wahlfähigkeit für den Nationalrat ab. Auf die Juden bezieht sich das Schächteverbot von Art. 25bis. Die Ausnahme-Artikel 51 und 52 verbieten den Jesuiten und den ihnen affilierten Gesellschaften, daß sie in der Schweiz Aufnahme finden und in Kirche und Schule wirken. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, wegen staatsgefährlicher oder den konfessionellen Frieden störender Wirksamkeit. Klöster oder religiöse Orden dürfen nicht neuerrichtet und die aufgehobenen nicht wiederhergestellt werden. – Seit Erlaß dieser Kulturkampfgesetze haben zwar die Spannungen nachgelassen, aber die Artikel sind geblieben, werden verschieden ausgelegt. Eine Verlegung oder Vergrößerung der Klöster ist nicht untersagt, den Jesuiten

wird u. a. publizistische Tätigkeit und Akademikerseelsorge erlaubt, sie durften sich während des letzten Weltkrieges nach ihrer Vertreibung durch die Hitlermacht in Sitten niederlassen⁵⁾).

3b) Die rechtliche Stellung der einzelnen Konfessionen.

Die überwiegende Zahl der Kantone hat sowohl den Evangelisch-Reformierten wie den Katholiken im gesamten Kanton die öffentlich-rechtliche Stellung für ihre Kirchenorganisation eingeräumt. Das bedeutet nach dem schweizerischen Staatsrecht nicht, daß die Kirchen ihren Wirkungsbereich vom Staat zugewiesen erhalten; den Kirchen stehen eigene ursprüngliche Funktionen zu. Sie haben Autonomie im inneren Bereich, wenn auch dieser Bereich nur in wenigen Kantonen genau umschrieben ist. Zu den inneren Angelegenheiten zählen Lehre und Kultus, wobei das Selbstverständnis der Protestanten und Katholiken zu beachten ist. In einigen Kantonen hatte die katholische Kirche nur für einzelne Kirchgemeinden diese Stellung erlangt (über Zürich s. unten); im Tessin und Wallis ist nur die katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt, in Genf und Neuenburg war keine Konfession öffentlich-rechtlich anerkannt (s. aber Punkt 26), in Appenzell-A.-Rh. ist es die evangelische Kirche allein, in Basel-Stadt auch die altkath. Kirche. Bei der öffentlich-rechtlichen Organisation ist zu unterscheiden zwischen der Organisation in Landeskirchen oder in Kirchgemeinden. Die *Landeskirche* bedeutet für die Evangelischen sowohl eine staatskirchliche wie rein kirchliche Organisation; die Landeskirche ist eine vom Staat geschaffene und dem Staat untergeordnete öffentlich-rechtliche Organisation der Kirchgemeinden der gleichen Konfession in einem Kanton, sie besitzt obrigkeitliche Gewalt. Der schweizerischen Landeskirche wird ihre rechtliche Stellung vom Staatsrecht zugeteilt. Theoretisch wird dies damit begründet, daß der Staat ein Interesse an allen der Nation dienenden Kräften habe und diese daher nicht aus der gemeinsamen Verantwortung für das Volk entlassen könne; deshalb unterliege die Symbiose der schweizerischen Landes- und Kantonalkirchen mit der schweizerischen Demokratie der Aufsicht und Regelung der demokratischen Organe (so bes. Bäumlin). Man spricht, obwohl es historisch nicht richtig ist, auch von katholischen Landeskirchen der Schweiz. In der Kirchgemeinde sind »Konfessionsgenossen« wie in der politischen Gemeinde vereinigt. Die katholische Kirche hat die Kirchgemeinden anerkannt, soweit sie den Normen des Kirchenrechts sich einfügen. Die Bedeutung der Kirchgemeinden liegt auf dem äußeren Gebiet, hauptsächlich im Vermögensrecht, in der Wahl der Kirchendiener und der Aufstellung einer örtlichen Kirchenordnung. Die öffentlich-rechtlichen Religionsverbände haben das Recht, Steuer zu erheben, der Staat verleiht dem Kirchengut Steuerimmunität. Allen Konfessionen ist eine innerkirchliche, vom Staate unabhängige Rechtssphäre, die des Gottesdienstes, der Sakramentenverwaltung, der Kirchenzucht und Aufsicht über die Geistlichen zuerkannt. Gemischte Belange, die unter staatlicher Aufsicht stehen, sind u. a. die Ehe, Schule, das Begräbnis- und Friedhofswesen, hauptsächlich aber der Finanzhaushalt. Im staatlichen Bereich hat nur die Zivilehe Geltung. Das geistliche Berufsgeheimnis ist geschützt, die Geistlichen sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung vom Militärdienst befreit; wenn sie für gewisse Ämter im Bund und auch in Kantonen nicht das passive Wahlrecht be-

⁵⁾ Näheres bei *Burckhardt* II 218–281, ein Beispiel S. 281 f: Der Evangelische Gemeindeverein von Wil, Kt. St. Gallen, protestierte 1923 gegen die Abhaltung religiöser Versammlungen durch einen deutschen Jesuiten. Abweichend von dem Gutachten des Prof. Fleiner war der Regierungsrat der Auffassung, daß dem Jesuiten außerhalb der Kirchen wissenschaftliche Vorträge nicht untersagt waren.

sitzen, so muß dies nicht einer Feindseligkeit entspringen; die katholische Kirche wünscht in c. 121 des CIC, daß ihre Geistlichen von öffentlichen Ämtern befreit werden. Sowohl der Bund wie die Kantone beanspruchen ein *Aufsichtsrecht* über die öffentlich-rechtlichen Religionsgenossenschaften, einer der Gründe ist, daß diese nicht in die staatlichen Bereiche oder in das Recht anderer Konfessionen eingreifen. Allgemein verbindliche Erlasse bes. der Landeskirchen unterliegen zwar nicht der materiellen Prüfung, aber der staatlichen Prüfung auf die Einhaltung der Grenzen; ebenso besteht staatliche Aufsicht über die geordnete Verwaltung des Kirchengutes. In den mehrheitlich evangelischen Kantonen ist das Staatskirchentum historisch stärker verwurzelt als in den katholischen. Die katholische Kirche trat immer mit einem selbständigen Kirchenrecht auf. Wir können wegen der Vielfalt der Verhältnisse hier nur Beispiele anführen, was übrigens auch die einzelnen kantonalen Schulgesetze betrifft.

3c) Das Schulwesen

Der Primarunterricht steht unter der Aufsicht der Kantone. Das Schulwesen ist neutral, aber nicht laikal. In den meisten Kantonen können die Geistlichen den Religionsunterricht (RU) in den öffentlichen Schulen erteilen, im Auftrag der staatlichen Behörden und mit kirchlicher Vollmacht. Der RU ist obligatorisches Lehrfach in den Kantonen Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Basel-Land, Appenzell-Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis, Freiburg, in letzterem Kanton wird ein freier Nachmittag eingeräumt; in verschiedenen Kantonen darf der konfessionelle RU außerhalb der Schulzeit in Schulräumen stattfinden. Es gibt auch die Form einer religiösen, aber nicht konfessionellen Unterweisung innerhalb des ordentlichen Lehrplans. In vielen Kantonen ist der RU auch in den Sekundarschulen Lehrfach: Den Jesuiten und den ihnen »affilierten« Orden verbietet die Bundesverfassung eine schulische Tätigkeit. Auch Kantonsverfassungen haben Verbote gegen Ordensgeistliche, so z. B. die von Basel-Stadt; in Bern wird eine ausdrückliche Bewilligung des Großen Rates gefordert, wenn Ordensleute und Geistliche Unterricht erteilen wollen.

Hier sei bemerkt, daß heute als das mächtigste Schulproblem der Schweiz die Koordination des Schulwesens betrachtet wird; die Vielfalt der 25 kantonalen Schulgesetze bringt eine Uneinheitlichkeit, die nicht mehr tragbar erscheint. Es geht um staatspolitische Probleme, so um die Schulhoheit der Kantone, um die sprachlich-kulturellen Gruppierungen und um das Prinzip der konfessionell neutralen Schule bzw. um das Elternrecht und die Ansprüche des staatlichen Schulmonopols. Auf Bestreben, den RU zu entkonfessionalisieren, wie z. B. in Zürich (vgl. Neue Zürcher Zeitung 22. 12. 1968), können wir hier nicht eingehen.

3d) Vorbehalte

Das Verbot der Jesuiten und anderer Ordensgenossenschaften und das gegen Klöster gerichtete Verbot der geltenden Bundesverfassung stellen die konfessionellen *Ausnahme-Artikel* dar, die heute fast allgemein in der Schweiz verurteilt werden und bei einer Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung, in der eine umfassende Garantie der Religions- und Konfessionsfreiheit enthalten sein soll, fallen sollen. Sie werden als unbewältigte Vergangenheit, als nicht mehr zeitgemäße Überbleibsel des Kulturkampfes, mit einem modernen Staatsrecht nicht vereinbar, bezeichnet, entsprungen alten Affekten und Vorurteilen und sollen durch eine geduldige und vorsichtige Aufklärungsarbeit überwunden werden. Im einzelnen wird gegen sie eingewendet: Sie diskriminieren eine Gruppe von Bürgern, die

wertvolle Arbeit für die Gesellschaft leisten und daher den Schutz des Staates verdienen. Die Vorwürfe gegen die Jesuiten halten einer sachlichen, an großem Material vorgenommenen, also eingehenden (SKZ 20. 2. 1969 nach W. Kägi) Prüfung nicht stand. Die Ausnahme-Artikel sind gegen den ganzen katholischen Volksteil, für den sie eine tiefe und schmerzliche Wunde sind, gerichtet und mindern so seine demokratischen Rechte, sie sind mit dem Grundgedanken der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche und mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht vereinbar, sie widersprechen den Prinzipien eines Rechtsstaates, denn das Verbot der Jesuiten u. a. verletzt die Rechtsgleichheit der Bekenntnisse, die Vereinigungs- und Verkündigungsfreiheit. Sie kompromittieren die Schweiz vor der internationalen Öffentlichkeit. Sie kompromittieren den Protestantismus (der aber nicht allein die Jesuitengegner stellt), weil er sich nicht aus eigener Kraft verteidigt, sondern den weltlichen Arm der Bundes- und Kantonalgesetze braucht. Sie sind durch spätere Vereinbarungen des Hl. Stuhls und kantonale Gesetze teilweise überholt.

Diejenigen, die im Verzicht auf die Ausnahme-Artikel eine Konzession an die »Gegenreformation« sehen, scheinen heute gering an Zahl und Einfluß zu sein, aber politische Gruppen der Liberalen (Freisinnige) möchten von den Katholiken die Zusicherung haben, daß die Katholiken nicht neue konfessionspolitische Forderungen, z. B. nach Geltendmachung des Elternrechts zugunsten der Konfessionsschule, stellen und daß die kath. Mischehenpraxis geändert werde. Zu diesen Ausnahme-Artikeln kommen das fehlende Frauenstimmrecht und einzelne kantonale Gesetze⁶⁾, die einer Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention des Europarates (in Kraft getreten 3. Sept. 1953) durch die Schweiz im Wege stehen. Von den 18 Mitgliedstaaten des Europarates, dem die Schweiz 1963 beigetreten ist, sind nur Frankreich und die Schweiz der Menschenrechtskonvention nicht beigetreten, weil sie Vorbehalte zu machen haben. Die schweizerischen Vorbehalte sind die genannten Ausnahme-Artikel, das Frauenstimmrecht und einige andere Punkte. Solange die genannten Artikel und Punkte noch Geltung haben, könne die Schweiz, so wird offiziell erklärt, nur mit – allerdings provisorischen – Vorbehalten der Menschenrechtskonvention beitreten; die Vorbehalte sollen aber möglichst bald zurückgezogen werden. Im Gegensatz zu seiner früheren Stellungnahme befürwortet der Bundesrat der Schweiz heute die Unterzeichnung der Konvention – unter den genannten Vorbehalten; er erklärt, daß die Konvention in ihren Zielen völlig mit den Grundsätzen der schweizerischen Staatsauffassung übereinstimme.

3e) Große und einmalige Verdienste hat sich die Schweiz erworben mit humanitären Aktionen und Bestrebungen. Bekanntlich geht das Internationale Rote Kreuz auf den Schweizer Dunant zurück. In Kriegs- und Notzeiten hat die Schweiz dank ihrer Neutralität Hilfsaktionen für Verwundete, Internierte, Flüchtlinge und den Austausch von Kriegsgefangenen geführt und ihre guten Dienste in Kriegs- und Konfliktsfällen angeboten, hat die Interessenvertretung kriegführender Staaten übernommen und beim Zustandekommen internationaler Konventionen, bes. bei der Genfer Konvention, tatkräftig mitgewirkt. In dieser Richtung liegt auch die Asylgewährung für politische Emigranten und Flüchtlinge. Deshalb ist die Schweiz im 19. Jahrh. mehrmals verdächtigt worden

⁶⁾ z. B. die behördlich angeordneten Internierungsmaßnahmen von Geisteskranken, Alkoholikern, Landstreichern usw., Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen, Ausübung des Rechts auf Unterricht; zum »Jesuitenschreck« s. SKZ 20. 2. 1969.

als Hort und Wiege der Verschwörungen und Revolutionen. 1871 hat die schweizerische sozialistische Partei den Emigranten der Pariser Komune Asyl geboten. Uljanov – Lenin hat seit 1895, mit Unterbrechungen, bis 1917 in der Schweiz gelebt. Während des ersten Weltkrieges konnte in dem schweizerischen Kurort Zimmerwald vom 5.–8. Sept. 1915, unter der Tarnung einer Versammlung einer ornithologischen Gesellschaft, ein Treffen von sektierischen sozialistischen Berufsrevolutionären stattfinden, das für das Schicksal Rußlands und der Schweiz bedeutungsvoll werden sollte. Es vollzog sich eine Spaltung unter den Teilnehmern und es wurde die Grundlage für die bolschewistische Revolution gelegt. Mit dem Ergebnis der Konferenz, die Kampf für Frieden, Selbstbestimmungsrecht der Völker und Klassenkampf forderte, war die Gruppe um Lenin nicht zufrieden; die Leningruppe verurteilte scharf die Politik der führenden Sozialisten, rief zum Aufstand und zur Bildung illegaler Organisationen auf, was wieder die meisten Linksozialisten für unannehmbar hielten. Unter dem Eindruck dieser Ablehnung ging Lenin auf das Angebot der damaligen kaiserlichen deutschen Regierung ein, das in Finanzhilfe und Zusammenarbeit bestand. Die Regierung des deutschen Kaiserreiches hat ja bekanntlich während des ersten Weltkrieges viele Millionen Mark für die Revolutionierung des russischen Zarenreiches ausgegeben. Mit Hilfe derselben deutschen Regierung ist Lenin im März 1917 durch Deutschland nach Petersburg gebracht worden. Die planmäßige Agitation nach der Zimmerwalder Konferenz führte zum schweizer Landesgeneralstreik 11.–14. Nov. 1918, der nach der Erklärung des Oltener Aktionskomitees unbefristet sein und in die Periode des offenen Bürgerkrieges überleiten sollte. Im August 1919 versuchten Extremisten in Basel und Zürich nochmal einen Generalstreik zu entfesseln. Der heutige schweizerische Standpunkt ist: Der Ausländer hat in der Schweiz die Freiheit der Meinungsäußerung, aber er muß sich in der Schweiz jeder politischen Tätigkeit enthalten, die eine Einmischung in innere Angelegenheiten der Schweiz bedeuten würde, und er muß auf jede politische Betätigung verzichten, die darauf gerichtet ist, vom schweizerischen Gebiet aus die politischen Verhältnisse irgend eines Landes zu beeinflussen.

3f) Eine Eigentümlichkeit der Schweiz ist die *Pfarrerwahl* (wie übrigens auch die Wahl der Volksschullehrer). Die Bestellung der Pfarrer wird als Aktualisierung der demokratischen Rechte und Auftrag der Kirchgemeinden angesehen; die katholische Kirche kennt nur die Einsetzung durch die kirchlichen Obern, aber auch in den katholischen Kirchgemeinden ist die Pfarrerwahl eingeführt. Im Tessin ist sie z. B. gewohnheitsrechtlich entstanden in den Tre Valli, wo die mit gemeindlichen oder Patriziergütern ausgestatteten Benefizien von den Gemeinden verliehen wurden. Die Pfarrerwahl in katholischen Gemeinden (»Patronatskörperschaften«) wird kirchenrechtlich als Patronatsrecht behandelt. Fast alle Kantone kennen diese Wahl. Die Wahl ist meist Sache der Kirchgemeinden, deren »Konfessionsgenossen« in direkter Wahl bei einer Gemeindeversammlung das Recht ausüben. Im Kanton Appenzell-Inner-Rhoden ernennt der Große Rat die Pfarrer, in einigen Kantonen haben die Kantonsregierungen die Kollatur. Schwierigkeiten bereitet die Wiederholungs- oder Bestätigungswahl, die zwar mit dem protestantischen Gemeindeprinzip vereinbar ist, aber nicht mit dem katholischen Kirchenrecht. Manche Kantone kennen ein Recht der Abberufung, oder sie beschränken die Amtsdauer auf 3, 5, 6 oder 8 Jahre mit der Möglichkeit, aber nicht Pflicht der Wiederwahl.

Es folgen nun Beispiele aus den kantonalen Verhältnissen, wobei versucht wird, möglichst die neueste Entwicklung zu verfolgen.

4. Zürich

Nach der Verfassung v. 18. 4. 1869 verwalten die Evangelische Landeskirche und die anderen kirchlichen Genossenschaften selbständig ihre Angelegenheiten, unterstehen aber der staatlichen Oberaufsicht; die Kirchgemeinden wählen die Pfarrer, alle 6 Jahre findet Bestätigungswahl statt, der Staat besoldet die Geistlichen.

Nach einem Gesetz v. 27. 10. 1863 stand die staatliche Aufsicht über das katholische Kirchenwesen dem evangelischen Rat von Zürich zu. Im Kulturkampf erzielten die Altkatholiken (= Christkatholische) auf einer stürmischen Gemeindeversammlung am 8. 6. 1873, bei der von ca 9000 Katholiken etwa 5% anwesend waren und auch Nicht-Wahlberechtigte abstimmten, eine Mehrheit, die sich von Rom trennte. Darauf erkannte die Zürcher Regierung die altkatholische Gemeinde als einzige katholische Korporation öffentlichen Rechtes an, die katholischen Kirchgemeinden verloren die staatliche Anerkennung und öffentlich-rechtliche Stellung, auch die neuerrichteten katholischen Gemeinden verblieben in diesem Status, d. h. im Rechtszustand von privaten Vereinen. Nach einem Gesetz v. 6. 6. 1926 waren drei katholische Gemeinden, die von Rheinau, Dietikon und Winterthur, öffentlich-rechtlich anerkannt, außer diesen bestanden in Stadt und Land Zürich 42 römisch-katholische Kultgenossenschaften auf privatrechtlicher Basis; 1963 war mehr als ein Drittel der Bevölkerung in Kanton und Stadt Zürich katholisch, in der Stadt Zürich 0,7% altkatholisch. Durch ihre Staatssteuer mußten die Katholiken jährlich mehr als eine Million schweizer Franken für die Kultuskosten der Reformierten Landeskirche aufbringen. Bei den Verhandlungen über ein neues Kirchengesetz lehnte die Mehrheit der Parteien im Zürcher Kantonsrat eine Trennung von Kirche und Staat als nachteilig für beide ab und bezeichnete die öffentlich-rechtliche Anerkennung der katholischen Körperschaften als einen Akt der Gerechtigkeit und Staatsklugheit. Das Gesetz oder die Gesetze für die evangelisch-reformierte Landeskirche und das katholische Kirchenwesen sind nach einer Volksabstimmung am 15. 7. 1963 vom Kantonsrat als angenommen erklärt worden, sie sind Bestandteil der staatlichen Gesetzgebung. Die evangelisch-reformierte Landeskirche bleibt die einzige Landeskirche, aber die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die christkatholische Kirchgemeinde Zürich sind anerkannte Personen des öffentlichen Rechts; sie ordnen ihre innerkirchlichen Angelegenheiten selbständig, der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die nicht-innerkirchlichen Angelegenheiten aus. Eine römisch-katholische Zentralkommission vertritt die katholische Körperschaft, beschließt über die Verwendung der staatlichen Beiträge und verwaltet die katholische Zentralkasse, die aus freiwilligen Beiträgen der Kirchgemeinden und anderen Zuwendungen »gespiesen« wird. Jede Kirchgemeinde wählt ihre Pfarrer, alle 6 Jahre ist Bestätigungswahl, in der katholischen Interpretation richtet sich die Wählbarkeit nach dem kanonischen Recht. Die evangelisch-reformierte Landeskirche unterscheidet zwischen dem staatlichen Kirchengesetz für die äußere Ordnung und der inneren Kirchenordnung, welche sich die Kirche allein gibt.

5. Bern

Nachdem der Jura 1815 dem Staate Bern zugeteilt war, versuchten die Berner eine Zeitlang, den neuen Landesteil, soweit er französisch sprach, zu germanisieren, und führten mit äußerster Härte unter den Katholiken des Juras einen Kirchen- und Kulturkampf, in dem die Berner wiederholt von der Bundesregierung zur Vernunft und Toleranz gemahnt werden mußten; die protestantische Regierung übergab die katholischen Kirchen an die Altkatholiken und wies viele Geistliche

aus; die von der Regierung eingesetzten Geistlichen, unter ihnen Abgefallene, wurden von der Bevölkerung gemieden; man ging lieber in Scheunen, um dort am katholischen Gottesdienst teilzunehmen. Eine im 20. Jahrh. entstandene sog. bern-deutsche Heimatschutzbewegung war nicht geeignet, den Jurassern die Furcht vor Germanisierung und geistiger Vergewaltigung zu nehmen. So bildete sich 1917 im Jura eine gegen Bern gerichtete sog. separatistische Bewegung, über die in Punkt 28 noch zu sprechen ist.

Die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern 1946 und die Kirchenordnung 1953 schreiben bis in die Einzelheiten die Ordnung vor. Unter den reformierten Landeskirchen der Schweiz trägt die bernische am meisten die Merkmale des Staatskirchentums. Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch Vereidigung vor dem staatlichen Kirchendirektor, beim Pfarreinsatz wirkt auch der Regierungsstatthalter mit. Als Landeskirchen sind auch die römisch-katholische und die christkatholische (alkatholische) Kirche anerkannt; die letztere hat seit 1874 an der Berner Universität eine eigene alkatholische Fakultät.

6a) Luzern

Der Kanton war in der Reformationszeit ein Bollwerk der katholischen Kirche. Im Sonderbundskrieg war Luzern der Schauplatz heftiger Kämpfe.

Am 1. 1. 1963 ist im Kanton Luzern ein neues, auch für die Kirchengemeinden geltendes Gemeindengesetz in Kraft getreten, nach dem die Kirchengemeinde ihre Angelegenheit gemäß ihrer kirchlichen Eigenart ordnet. Die verwaltende und vollziehende katholische Behörde heißt Kirchenrat, dessen Präsident von amtswegen der Ortspfarrer ist. Der aus den Luzerner Pfarreien gebildete »Große Kirchenrat« stimmte mit Mehrheitsbeschluß einer neuen Kirchenorganisation zu, in welcher außer den gewählten Mitgliedern auch alle Stadtpfarrer Mitgliedschaft besitzen sollten. Dagegen erhob die Minderheit Beschwerde, weil die Rechtsgleichheit verletzt sei. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab: In zahlreichen Kantonen haben, so heißt es in der Begründung, sowohl die katholischen wie evangelischen Pfarrer Sitz oder Vorsitz in den Kirchenräten oder Kirchenvorständen. Der Aufgabenkreis der Kirchengemeinden erstreckt sich in erster Linie auf die Beschaffung der kirchlichen Mittel, auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Präsentation oder Wahl der Pfarrer. Da zwischen diesen Aufgaben und dem Gottesdienst und der Seelsorge ein enger Zusammenhang besteht, ist es sachlich begründet, daß der Pfarrer im Großen Kirchenrat Sitz und Stimme hat. Im Jahre 1969 sind durch entsprechende Abstimmungen die Verfassungen der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzerns angenommen worden. Die Organe beider Bekenntnisse übernahmen nun in Selbstverwaltung Aufgaben, die mangels einer überpfarrlichen Organisation bisher der Staat Luzern ausgeführt hatte; beide haben eine öffentlich-rechtliche Stellung erhalten, die bisher fehlte. Die an Zahl geringeren Reformierten erlangten einen Zusammenschluß auf kantonaler Ebene und Eigenständigkeit. Die katholische Kirchenverfassung ist in Zusammenarbeit mit dem Bischof von Basel erstellt worden, sie erkennt ausdrücklich an, daß die Regelung innerkirchlicher Belange der Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche vorbehalten ist. Aber die staatliche Oberaufsicht bleibt bestehen, wie auch die beiden Kirchenverfassungen der Anerkennung durch den Großen Rat bedürfen. Oberstes Organ ist für die beiden Landeskirchen eine Synode von gewählten Mitgliedern; die Synode wählt als Exekutive einen Synodalrat. Die katholische Kirchenverfassung sagt, daß die

Landeskirche sich um das kirchlich anerkannte Wahlrecht für die Seelsorger bemühen werde, das sich nur auf den nicht-innerkirchlichen Bereich beziehe. Eine Gruppe verlangte ein unbeschränktes Wahl- und Abberufungsrecht.

Während Kirchen usw. sowie wohltätige oder gemeinnützige Anstalten, Stiftungen und Vereine steuerfrei sind, unterliegen Stifte und Klöster durch Gesetz des Jahres 1928 einer besonderen steuerrechtlichen Behandlung.

6b Uri

Die Verfassung v. 6. 5. 1888 beginnt »Im Namen des allmächtigen Gottes«. Das Volk des Kantons bekennt in großer Mehrheit die katholische Religion. Das Vermögen der Stifte und Klöster ist unverletzlich, wird von ihnen selbst verwaltet, mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staates, es ist der Staatssteuer unterworfen.

7. Schwyz

Der Urkanton, der seinen Namen der ganzen Eidgenossenschaft gegeben hat, hat die »Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz«, die am 2. 12. 1898 in Kraft getreten ist und durch Volksabstimmung mehrmals geändert wurde. Die bestehenden Klöster werden garantiert und genießen staatlichen Schutz, sie unterliegen als Korporationen dem allgemeinen Steuergesetz. 1956 ist eine Verfassungsänderung von den Stimmberechtigten angenommen und vom Bundesrat gewährleistet worden: Es können demnach von den politischen Gemeinden getrennte öffentlich-rechtliche römisch-katholische sowie öffentlich-rechtliche evangelisch-reformierte Kirchgemeinden mit dem Recht der Steuererhebung errichtet werden; der Kantonsrat erteilt die Genehmigung; bei den römisch-katholischen Kirchgemeinden ist überdies das Einverständnis des zuständigen bischöflichen Ordinariats erforderlich. – Eine neue Verfassung ist für den Kanton in Vorbereitung.

8. Unterwalden ob dem Wald – Obwalden

Die Verfassung des (souveränen) Halbkantons v. 26. 4. 1903 begann im Namen des allmächtigen Gottes; sie gewährte der römisch-katholischen Religion den vollen Schutz des Staates; Erziehung und Unterricht werden im religiösen und vaterländischen Geiste erteilt.

Im Jahre 1968 hat der Bundesrat der in einer Volksabstimmung angenommenen neuen Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald die Gewährleistung erteilt. Im Gegensatz zur alten Verfassung erkennt die neue Verfassung nicht nur die römisch-katholische, sondern auch die evangelisch-reformierte Konfession als Kirche mit öffentlich-rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit an, wogegen alle übrigen Religionsgemeinschaften unter den Gesetzen des Privatrechts stehen. Garantiert ist die innerkirchliche Selbständigkeit, für die sog. gemischten Belange ist die staatliche Aufsicht beibehalten. Dabei fällt auf, daß die evangelisch-reformierte Kirchenorganisation der Genehmigung des Kantonsrats bedarf, die römisch-katholische hingegen nicht. Es darf aber hierin keine Imparität erblickt werden, denn die betreffende Bestimmung entspricht dem evangelisch-reformierten Kirchenverständnis, das keine vorgegebene Kirchenverfassung kennt, sondern die Kirchenorganisation im staatlichen Recht wurzeln läßt.

Es besteht das Wahl-(Präsentations-)recht bezüglich der Geistlichen an Pfarrkirchen und Filiationen.

Bei einer Totalrevision der Bundesverfassung strebt Obwalden nicht die Vereinigung mit Nidwalden, sondern die Gleichstellung mit den übrigen Ständen an.

9. Unterwalden nid dem Wald – Nidwalden

Nidwalden ist wie Obwalden ein souveräner Halbkanton.

Nach der Verfassung v. 27. 4. 1913 genießt die römisch-katholische Religion als Religion der Mehrheit der Bevölkerung den vollen Schutz des Staates.

Bezüglich des Wahlrechts gilt: Die Ernennung (Präsentation) kommt den Gemeinden nach den hergebrachten Rechten zu.

In einer Abstimmung 1965 wurde die Vorlage für eine neue Kantonsverfassung angenommen.

10. Glarus

In dem paritätischen Kanton werden nach einem Landgemeindebeschuß 1873 die Geistlichen beider Konfessionen von den Kirchgemeinden auf drei Jahre gewählt. Die Verfassung v. 22. 5. 1887 sichert den Religionsgenossenschaften die selbständige Besorgung ihrer Angelegenheiten zu.

11. Zug

Die Verfassung v. 28. 7. 1894 gibt u. a. den Kirchgemeinden das Wahlrecht für die Geistlichen und garantiert die Einrichtung von Privatschulen.

12. Freiburg (Fribourg)

Der Kanton Freiburg setzt sich zu zwei Dritteln aus Welschen (Französisch-sprechenden) und einem Drittel aus Deutschschweizern zusammen.

Die Staatsverfassung v. 24. 5. 1857, die im Namen des allmächtigen Gottes beginnt, erklärt, daß die katholische Religion die der Mehrheit des Volkes ist und daß den Reformierten freie Ausübung ihres Glaubens gewährleistet ist. Der ganze Kanton hat unter großen finanziellen Anstrengungen eine katholische Universität errichtet, zu der nach Maßgabe der Leistungen des Kantons auch der Bund und auch die katholischen Kirchen der anderen Kantone ihre Beiträge geben.

13. Solothurn

Die Verfassung, unterzeichnet 31. 10. 1887, erklärt die Freiheit der Konfessionen in ihrer äußeren Organisation, unter Aufsicht des Staates; sie gibt das Wahlrecht auf die Stellen der Pfarrer und Hilfsgeistlichen. Gemäß der Übereinkunft mit dem Hl. Stuhl im Jahre 1828 hat das Domkapitel von Solothurn nach der Abdankung des Bischofs von Basel sein Wahlrecht ausgeübt und der neue Bischof Hänggi vor seiner Amtseinsetzung nach Ablegung des Treueides die landesherrliche Bewilligung zur Amtsausübung entgegengenommen, darauf erfolgte in der Kathedrale zu Solothurn die Bischofsweihe – Februar 1968; bei dieser Gelegenheit wurde von beiden Seiten der Wille zur Zusammenarbeit betont. Der Kantonsrat von Solothurn hat 1969 ein neues Volksschulgesetz verabschiedet, dessen erster Satz lautet: »Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln«.

Dementsprechend ist die Kantonsverfassung geändert worden; der Staat verzichtete auf das Schulmonopol, hielt aber an dem Aufsichtsrecht über alle Schulen fest.

14. Basel-Stadt

Über die Absetzung des Bischofs Lachat im Kulturkampf, über das Bistum Basel-Lugano s. Punkt 2. Die Verfassung v. 2. 12. 1889 enthält die üblichen Garantien.

Durch Volksabstimmung sind 1910/11 neue kirchenpolitische Artikel angenommen worden; die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sind gelockert, aber nicht abgebrochen worden. Dem Staat ist ein Genehmigungsrecht für nicht rein kirchliche Bestimmungen, deren Begriff nicht umschrieben ist, vorbehalten.

Ein Gesetz v. 27. 4. 1922 erklärt den RU zur Sache der Religionsgemeinschaften, die den RU in den Schulräumen im Rahmen des normalen Schulpensums mit zwei Wochenstunden erteilen.

Im Basler Bistum besteht die sog. Diözesankonferenz, d. i. die Versammlung der Basler Diözesanstände zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen. Es ist keine kirchliche Behörde, sondern eine regelmäßig tagende staatliche Konferenz der Abgeordneten der Diözesanstände, aus den Kantonen Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau (nicht vertreten sind Basel-Stadt und Schaffhausen; s. Lampert 2, 321). Ein Mitspracherecht bei der Bischofswahl wird bestritten⁷⁾.

15. Basel – Landschaft (Baselland)

Die Staatsverfassung v. 1. 1. 1893 gibt dem Staat die Oberaufsicht über das Kirchen- und Unterrichtswesen. 1950 ist die katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt worden.

Den beiden Basel wird in der Bundesverfassung der Rang eines Halbkantons zuerkannt. Der gemeinsame Verfassungsrat beider Basel hat die »Verfassung des Kantons Basel« gutgeheißен. Die Volksabstimmung muß noch zu dieser Vereinigung beider Basel ihre Zustimmung erteilen; eine Neugestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse wird für die Vereinigung erwogen.

16. Schaffhausen

Die Verfassung v. 1. 6. 1876 nimmt das Recht zur Ehe unter staatlichen Schutz und erklärt, daß dieses Recht nicht durch wirtschaftliche oder kirchliche Gründe beschränkt werden darf. Vor ihrer Anstellung müssen die Geistlichen ein Staatsexamen ablegen, sie werden in öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden auf 8 Jahre gewählt. Die Katholiken, die ein Viertel der Kantonsbevölkerung ausmachen, hatten bisher nur eine öffentlich-rechtliche Kirchgemeinde; der Große Rat hat Nov. 1967 einem Gesetz zugestimmt, welches den römisch-katholischen Kirchgemeinden die Stellung öffentlich-rechtlicher Korporationen und somit das Besteuerungsrecht und die Gleichstellung mit der reformierten Landeskirche zugesteht. Der Beschluß des Großen Rates ist im Febr. 1968 durch Volksabstimmung angenommen worden.

17. Appenzell - Außer - Rhoden

Der Kanton Appenzell wurde wegen der Religionsverschiedenheit 1597 geteilt. Die Verfassung von Außer-Rhoden v. 23. 6. 1908 hält sich im üblichen Rahmen. Der Halbkanton ist vorwiegend protestantisch; die katholische Kirche ist nicht öffentlich-rechtlich anerkannt.

18. Appenzell - Inner - Rhoden

Die Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell-Inner-Rhoden v. 27. 4. 1873 erklärte, daß die christkatholische Religion als Religion des Volkes Garantie und Schutz des Staates genieße. Der Kanton ist vorwiegend katholisch. Im Dez.

⁷⁾ s. SKZ 13. 7. 1967; E. Isele, Postskriptum zur Kontroverse um das Basler Bischofswahlrecht, in: Schweizer Rundschau 66 (1967) 666–681.

1967 gewährleistete der Bundesrat die neuen Bestimmungen der geänderten Verfassung über die Zugehörigkeit zu Kirchgemeinden.

19. St. Gallen

Eie Übereinkunft mit dem Hl. Stuhl v. 7. 11. 1845 betraf die Reorganisation des Bistums St. Gallen. Nach Art. 7 hat das Kathedrankapitel das Recht der Bischofswahl, die Person des Gewählten darf jedoch dem katholischen Großratskollegium nicht unangenehm (*persona non ingrata*) sein. In der Verfassung v. 16. 11. 1890 sind die katholische und evangelische Kirche anerkannt. Die Verfassung sah eine Gesetzgebung vor, welche die Vereinigung kleiner Schulverbände ermöglichen und zum Zwecke der Vereinigung konfessionell organisierter Schulgemeinden die nötigen Bestimmungen treffen sollte. Wegen der Meinungsverschiedenheiten sind die vorgesehenen Gesetze nicht zustandegekommen. Die Freisinnige Partei hat nun die Fragen wieder aufgegriffen, deshalb wird vom St. Galler Schulkampf gesprochen. Was den RU betrifft, so stellt der Kanton für denselben die öffentlichen Schullokale zur Verfügung und läßt im Schulplan die hierfür geeignete Zeit offen. Das geltende Erziehungsgesetz erklärt zum Schulzweck, die Eltern in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und die anvertraute Jugend nach christlichen Grundsätzen zu tüchtigen, verantwortungsbewußten Menschen und vaterlandstreuen Bürgern heranzubilden. Die Freisinnigen stellten bei ihrer Initiative in Abrede, die laizistische Schule einführen zu wollen, sie seien für die christliche bürgerliche Gemeinschaftsschule, in welcher der RU ausdrücklich gewährleistet sei; sie beantragten, daß bis 1984 die bestehenden öffentlichen, konfessionell organisierten Schulgemeinden (49 Primar- und 5 Sekundarschulen) aufgelöst bzw. zu bürgerlichen Gemeinschaftsschulen verschmolzen werden. Die Gegner des freisinnigen Antrages, die im Großen Rat die Mehrheit bildeten, lehnten ab, weil die Initiative intolerant und destruktiv sei, sie habe mit der Auflösung der Konfessionsschule durch staatlichen Machtspruch Zwangscharakter; in einer Frage des Gewissens und Glaubens sollte nicht staatlicher Zwang angewendet werden; außerdem greife die Initiative in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ein. Die Freisinnigen wollen über diese Fragen eine kantonale Volksabstimmung herbeiführen.

20. Graubünden (Grigioni-Grisons)

Von den Bewohnern haben 56,6% die deutsche Muttersprache, 26,1% rätoromanisch, 16,1% italienisch und 0,5% französisch (andere 0,7%). Die Verfassung vom 1. 1. 1894 erkennt die zwei Kirchen, evangelische und katholische, als öffentlich-rechtliche Genossenschaften an. Die Kirchengemeinden haben das Recht, ihre Geistlichen zu wählen und zu verabschieden. Dem neuen kantonalen Schulgesetz v. 19. 11. 1961 wird von katholischer Seite vorgeworfen, daß es die konfessionelle Gliederung von Schulen, das Recht der Gemeinde und die Schulautonomie, beeinträchtigt⁸⁾.

21. Aargau

Die Art. 67–71 der Staatsverfassung v. 7. 6. 1885 sind 1927 geändert worden, es heißt demnach: Die Konfessionen erledigen ihre Angelegenheiten selbständig unter der Hoheit des Staates. Neue Kirchgemeinden werden nach Anhörung der kirchlichen Behörden durch Dekret des Großen Rates errichtet. Oberstes Organ

⁸⁾ s. Schweizer Schule 50 (1963/64) 15, 657.

jeder Landeskirche ist die aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Synode. Die römisch-katholische Synode hat ihre Rechte »vorbehaltlich der Rechte des Diözesanbischofs«. Die Pfarrer und sonstigen Benefiziaten werden von der Kirchgemeinde auf 6 Jahre gewählt; dann kann eine Wiederwahl erfolgen.

22. Thurgau

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau v. 8. 3. 1869 erkennt das »Selbstkonstitutionsrecht« der Religionsgemeinschaften an. Geistliche und Lehrer werden in der Regel auf Lebenszeit gewählt, aber die Wahlgemeinde hat unter gewissen Bedingungen das Recht, sie abzuberufen; abwählbar sind auch die Mitglieder des Großen Rats und des Regierungsrats. Der Bischof von Basel protestierte damals heftig gegen das Abberufungsrecht von Geistlichen, gegen die Einführung der Zivilehe und gegen die Aufhebung des letzten bestehenden Klosters, des Frauenklosters St. Katharinental. Die Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt.

23. Tessin (Ticino)

Die Verfassung von Republik und Kanton Tessin ist am 23. 7. 1830 in Kraft getreten; in ihrem 1. Artikel ist die katholische, apostolische, römische Religion zur Staatsreligion erklärt. Als 1967 eine Volksabstimmung eine redaktionell bereinigte Neuordnung der Verfassung vornahm, bei der an der Staatsreligion nichts geändert wurde, erteilte der Bund die Gewährleistung unter einem Vorbehalt, daß die kantonale Verfassung gemäß der Bundesverfassung (Garantie für Glaubens- und Gewissensfreiheit) auszulegen und anzuwenden ist. Eine noch offene Frage ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung der nichtkatholischen Religionsgemeinschaften im Tessin.

Aus der Geschichte ist zu berichten:

Unter dem Einfluß der juristischen Doktrin des Piemont und des schweizerischen Liberalismus, zur Abwehr österreichischer, aus Norditalien stammender Infiltration, kam es zu einem Antagonismus zwischen Staat und Kirche. Die Radikalen, die 1839 die staatliche Macht übernahmen, brachten die Kirche völlig unter ihre Herrschaft und entzogen ihr die freie Entscheidungsgewalt; der Staat ergriff Maßnahmen gegen Orden und Klöster, das bischöfliche Kollationsrecht und das Patronat wurden unterdrückt, den Gemeinden das Recht gegeben, Inhaber von Benefizien abzuberufen, der RU in den Sekundar- und höheren Schulen abgeschafft; der Staat übernahm die bischöfliche Jurisdiktion. Nach dem Sieg der katholischen Partei trat ein Umschwung ein, dessen Ergebnis das staatliche Gesetz v. 28. 1. 1886 über die Freiheit der Kirche und die Verwaltung der kirchlichen Güter ist. Bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit war mit dem Hl. Stuhl 1884 und 1888 ein Übereinkommen geschlossen worden, nach dem der Tessin von den Diözesen Mailand und Como abgetrennt, als Diözese kanonisch errichtet und mit dem Bistum Basel verbunden wurde; der Tessin erhielt aber einen eigenen Apostolischen Administrator mit bischöflichem Rang. Das genannte Gesetz von 1886 stellte die bischöfliche Jurisdiktion wieder her. Nach Art. 4 darf ein Mitglied des Klerus wegen seines geistlichen Amtes und der Ausübung desselben nicht unter Anklage gestellt werden, es darf ihm vor einem bürgerlichen Gericht nicht der Prozeß gemacht werden, außer bei Vergehen gegen das allgemeine Recht, in welchem Falle der bischöflichen Behörde dies vor der Verhaftung mitgeteilt wird. Die Pfarrer und Vice-Pfarrer werden in Pfarreien, die nicht den (5) Kapiteln unterstellt sind, von der Pfarrversammlung (*assemblea parrocchiale*) der katholischen Bürger gewählt, und zwar in der Weise, daß diese Versammlung einen aus den vom Bischof vor-

geschlagenen drei Kandidaten dem Bischof präsentiert. Heute ist die Praxis so, daß der Bischof nur einen Geistlichen nennt, der dann von der Pfarrversammlung gewählt wird. Im Juli 1968 unterzeichneten der Apostolische Nuntius und die Bundesregierung in Bern ein Abkommen, das die Diözese des Tessins vom Bistum Basel trennte und in ein selbständiges Tessiner Bistum umwandelte.

24. Waadt (Vaud)

In der Verfassung v. 1. 3. 1885 wird der Bestand der evangelisch-reformierten Kirche garantiert.

Geschichtlich von Bedeutung ist, daß die reformierte Kirche auch nach der Befreiung von der Herrschaft Berns die Nationalkirche blieb, über die der Große Rat des Kantons seine Gewalt ausübte. 1845 weigerten sich 185 reformierte Geistliche, von der Kanzel eine Proklamation der politischen Behörde zu verlesen, sie reichten ihre Demission ein. Sie bildeten eine freie evangelische Kirche des Waadt, der die Regierung alle Versammlungen außerhalb der Nationalkirche untersagte. Diese freie Kirche, die der Staat demnach dulden mußte, gründete die Evangelisch-Theologische Fakultät Lausanne. Schließlich beruhigten sich die Verhältnisse, es wurde ein Plan der Vereinigung für die beiden Kirchen ausgearbeitet und über eine Revision der entsprechenden Artikel der Kantonsverfassung abgestimmt. Der katholische Bischof rief die Katholiken auf, der Vorlage zuzustimmen, weil auch die Verhältnisse der katholischen Wohnbevölkerung, die ein Drittel betrug, geregelt werden mußten. Nach der günstig verlaufenden Volksabstimmung konnte das neue revidierte Kirchengesetz v. 1. 1. 1966 in Kraft treten, das die nationale und die freie Kirche wieder vereinigte; sie heißt statt Nationalkirche nunmehr »Eglise réformée évangélique du canton du Vaud«, ist öffentlich-rechtliche Körperschaft und wird finanziell vom Staat unterstützt. Bisher sind nur die katholischen Kirchgemeinden des Bezirkes Echallens den protestantischen gleichgestellt gewesen; beantragt ist nun, daß beide Konfessionen auf finanzieller Ebene proportional gleich behandelt und offiziell anerkannt werden, ähnlich wie in Zürich.

25. Wallis (Valais)

Die Verfassung v. 2. 6. 1907 beginnt im Namen des allmächtigen Gottes; die katholische Religion ist Staatsreligion. Im Wallis gibt es keine Pfarrerwahl, der Bischof übt das Kollationsrecht allein aus. Das Bistum Sitten umfaßt das Gebiet des Kantons Wallis. Am 4. 11. 1962 ist in einer Volksabstimmung ein Schulgesetz angenommen worden, das katholische und evangelische Schulen gleich behandelt⁹⁾.

26. Neuenburg (Neuchâtel)

Neuenburg war preußisch 1707–1806 und 1814–1848, es trat 1815 der Eidgenossenschaft bei, 1857 verzichtete Preußen auf seine Rechte. Die Verfassung ist am 26. 11. 1858 in Kraft getreten, 1941 erfolgt eine Trennung von Staat und Kirche; aber der Staat erkennt die evangelisch-reformierte Kirche und die Pfarreien der katholischen Kirche als Institutionen von öffentlichem Interesse an, unter grundsätzlichem Verzicht auf Aufsichtsrechte. Erstmals in der Schweiz sind die Beziehungen nicht einseitig vom Staate, sondern vertraglich geregelt worden. Die Kirche und die Pfarreien konstituieren sich in der Rechtsform einer privatrecht-

⁹⁾ Über das frühere Wahlrecht der Gemeinden bzw. des Landrates bezüglich des Bischofs und die neuzeitlichen Bemühungen, die Ernennung eines einheimischen Kandidaten zu sichern, s. L a m p e r t 2, 59–62; 375–379; 3, 238 und LThK² 9, 800 f.

lichen Körperschaft, unterscheiden sich aber nicht unwesentlich von einer privatrechtlichen Körperschaft.

Es sind Bestrebungen im Gange, die auf eine öffentlich-rechtliche Anerkennung abzielen; eine solche ist vom Volk abgelehnt worden, weil der Kultussteuer Zwangscharakter zugesprochen werden sollte. Aber man hat wie in Genf eingesehen, daß sich eine Religionsgemeinschaft mit Tausenden von Mitgliedern nicht in Form eines Privatvereins organisieren und verwalten läßt (Isele, Z. Rev. 601).

27. Genf (Genève)

Die Verfassung der Republik und des Kantons Genf v. 24. 5. 1847 ist oft geändert worden.

Wie in anderen Städten ist in Genf ein Wandel der konfessionellen Struktur der Bevölkerung eingetreten, die Zahl der Katholiken hat in der Calvinstadt zugenommen. Auf die kirchenpolitische Gesetzgebung von Genf hatten französische und angelsächsische (methodistische) Vorbilder eingewirkt, 1907 wurden die Haushaltsmittel für den Kultus (Budget des cultes) gestrichen, eine Volksabstimmung entschied sich für die Trennung von Staat und Kirche; die Evangelisch-Theologische Fakultät blieb aber bestehen, die Kirche erhielt den Status privater Vereine (Trennungsgesetz 1. 1. 1909). Die Bekenntnisse sind, unter Beibehaltung der Trennung, 1944 in Genf öffentlich-rechtlich anerkannt und haben Steuerrecht.

Die reformierte Kirche in Genf versteht sich als Freikirche, aus historischen und ethnologischen Gründen wird sie »L'Eglise nationale protestante de Genève« genannt. Die Trennung ist nicht radikal. Weil der Staat den Dienst der Kirchen an der Allgemeinheit anerkennt, so leiht er den Kirchen seine Hilfe, er erhebt die kirchlichen Abgaben, ohne eine Zwangsvollstreckung vorzunehmen. Die administrativen und parlamentarischen Sitzungen werden mit feierlichen Gottesdiensten, einem reformierten und einem katholischen, begonnen. Der RU findet in den Schulräumen und innerhalb des Stundenplans der Schulen statt.

Im Juni 1969 hat Papst Paul VI. an einer Jubiläumsfeier des Internationalen Arbeitsamts (OIT), einer Organisation der Vereinten Nationen, teilgenommen und über die soziale Gerechtigkeit gesprochen. Er stattete auch der Geschäftsstelle des Weltkirchenrats in Genf einen Besuch ab.

28. Die Jura-Frage

Die bernische Regierung hat, nachdem der Jura 1815 zu Bern gekommen war, eine lange Reihe von Mißgriffen und schweren Fehlern im Jura begangen, sie hat nicht die richtige Einstellung namentlich zum französisch sprechenden, mehrheitlich katholischen Teil des Nordjura (Freiberge, Delsberg, Pruntrut) gefunden, in dem schon erwähnten Kulturkampf (§ 22, 5 des in Anm. 4 genannten 1. Bandes und Punkt 5) hat die bernische Regierung Wunden geschlagen, die heute noch nicht verheilt sind und neben politischen und ethnischen Gründen die heutige gespannte Lage im Jura hervorgerufen haben. Man spricht heute von Separatisten, dem »Rassemblement Jurassien« und Antiseparatisten; die ersteren bezeichnen es als Akt der Willkür, daß der Jura nach acht Jahrhunderten Selbständigkeit 1815 dem Kanton Bern zugeteilt worden ist, und sie fordern die Schaffung eines eigenen Kantons. Die Lage hat sich durch Zwischenfälle und Gewaltakte verschärft; eine Bewegung, die sich als antiseparatistische Union organisiert hat, bedauerte in einer Erklärung, daß die separatistischen Führer von der Konservativ-christl. und der Unabhängigen christlichsozialen Partei unterstützt würden; andere behaupten, daß in manchen Dörfern die katholische Jugendgruppe praktisch identisch sei mit der

separatistischen Jugendorganisation; doch sind in beiden Lagern sowohl Katholiken wie Protestanten.

Bischof Hänggi von Basel hat einen behutsamen Versuch unternommen, im Jura das Klima geistig und politisch aufzulockern.

Einen beachtlichen Schritt nach vorwärts bedeutet das Folgende: Die bernische Regierung hat 1969 an den Großen Rat von Bern eine Vorlage über einen Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons, betreffend den jurassischen Landesteil, gerichtet, demgemäß eine Volksbefragung des gesamten Kantons durchgeführt werden soll. Die Volksbefragung gibt der jurassischen Bevölkerung die Möglichkeit, allein zu bestimmen, welchem Kanton sie angehören will, ob ein neuer Kanton geschaffen und ob der neugegründete Kanton den gesamten Jura oder einen Teil desselben umfassen soll. Auch eine Revision der Bundesverfassung (Art. 1) wird notwendig sein.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen: Die religionspolitische Gesetzgebung ist in Bewegung geraten; weitere Revision ist zu erwarten. In unserem Jahrhundert tendierte auch in der Schweiz die kirchenpolitische Entwicklung nach einer größeren kirchlichen Selbständigkeit und Autonomie und nach einer fortschreitenden Differenzierung. Das herkömmliche staatliche Kirchenregiment ist mehrmals abgelöst worden, aber die staatliche Oberaufsicht über die Kirchen ist in den meisten Kantonen geblieben; in einzelnen Landeskirchen ist das seit der Reformation bestehende staatsaufsichtliche und im schweizerischen Staatsrecht begründete System sogar neu gefestigt worden. Die Behauptung, daß dem Trennungssystem die Zukunft gehöre, hat sich in der Schweiz, und übrigens auch anderswo, nicht bewahrheitet. Gelegentlich haben wir auch das Schulrecht berührt; das Streben nach Koordination im Schulrecht wird, so ist zu hoffen, auf die Kirchenpolitik und das Staatskirchenrecht der Schweiz ausgedehnt werden. —